

die sachliche, räumliche wie personelle, ist genau zu beachten; jede Entscheidung muß mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie mit den Beschlüssen der zuständigen Volksvertretungen und Räte übereinstimmen.

- Die Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger sind sorgfältig auszuwerten sowie fortgeschrittene Erfahrungen zu beachten.
- Wichtige Entscheidungsprobleme sind mit Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie mit den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen abzustimmen; Entwürfe grundsätzlicher Beschlüsse, die das Alltagsleben der Menschen betreffen, müssen öffentlich beraten werden.
- Die Kollektivität und die persönliche Verantwortung sind bei der Vorbereitung, Annahme und Durchführung der Entscheidungen zu sichern; so sind alle Einzubeziehenden rechtzeitig über die zu entscheidenden Probleme zu informieren, eine, sachkundige Beratung ist zu ermöglichen und eine klare persönliche Verantwortung für die Durchführung festzulegen.
- Die nachgeordneten örtlichen Staatsorgane sind bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf das betreffende Territorium und seine Bürger haben, in die Vorbereitung einzubeziehen.
- Verfahrensrechtliche Anforderungen wie Fristen, Mitwirkungs- oder Zustimmungsregelungen und Rechtsmittelbelehrungen (bei Einzelentscheidungen) sind exakt zu beachten.
- Die Entscheidung ist den Betroffenen und den für die Durchführung Verantwortlichen bekanntzumachen. Rechtsvorschriften sind zu veröffentlichen (Art. 89 Verfassung), und allgemeinverbindliche Beschlüsse örtlicher Volksvertretungen und ihrer Räte sind ortsüblich bekanntzumachen (§ 8 Abs. 5 GöV).

5.2.

Die Arten der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Staatsapparates werden von verschiedenen Rechtssubjekten getroffen und haben einen unterschiedlichen Ge-

genstand, einen differenzierten Geltungsbereich und unterschiedliche Adressaten. Für die einzelnen Arten von Entscheidungen bestehen - bei aller Gemeinsamkeit hinsichtlich ihrer Funktion, Merkmale und grundsätzlichen Verbindlichkeit - Unterschiede in bezug auf ihre Gestaltung, das Verfahren ihrer Durchsetzung und die Rechtsfolgen im Fall ihrer Verletzung.

Ausgehend vom Inhalt können die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Leiter in

- normative Entscheidungen,
- aufgabenstellende Entscheidungen,
- Einzelentscheidungen und
- Weisungen

eingeteilt werden.

Erstens: Normative Entscheidungen enthalten *allgemeinverbindliche Verhaltensregeln*, die bestimmte Seiten des gesellschaftlichen Zusammenlebens, Anforderungen an das Verhalten der Bürger und anderer Adressaten, Maßnahmen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit u. a. festlegen. Für normative Entscheidungen ist charakteristisch, daß sie ein *wiederkehrendes, also sich wiederholendes Verhalten* normieren und an eine *unbestimmte*, in der Regel *größere Zahl von Adressaten* gerichtet sind. Sie legen einen generellen rechtlichen Maßstab fest, nach dem im Einzelfall das individuelle Verhalten des der Norm unterliegenden Adressaten als rechtmäßig oder unrechtmäßig beurteilt wird.⁴

Normative Entscheidungen der Organe des Staatsapparates bzw. der staatlichen Leiter sind in erster Linie *Rechtsvorschriften*, wie die Verordnungen des Ministerrates und die Anordnungen der Minister und der dazu ermächtigten Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie auch deren Durchführungsbestimmungen (vgl. 5.3.). Es können aber auch *Beschlüsse* des Ministerrates und der örtlichen Räte normative Regelungen enthalten.

Das betrifft z. B. den Beschluß des Ministerrates über eine Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR, Beschlüsse örtlicher Räte zur Campingordnung, Baumschutzordnung, Friedhofsordnung, Landschaftspflegeordnung, Ordnung für die Nutzung von Erholungsgebieten, zu Markt-, Garagen-, Strand-, Bade-, Sondernutzungs- oder Gebührenordnungen.

4 Vgl. Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie. Lehrbuch, Berlin 1980, S. 525ff.